Der Beschlussvorlage der Stadtverwaltung wird mit folgenden Modifikationen zugestimmt:

- Die Regelung zur grundsätzlichen Anwendung von Erbbaurechten bezieht sich auch auf bebaute Grundstücke.
- Eine Verringerung des Verkehrswertes und/oder Erbpachtzinses ist möglich bei Projekten, die öffentlichen Interessen in besonderer Weise dienen. Dazu zählt die Schaffung von gefördertem / verbindlich preisgedämpften Wohnraum, ökologischer Modellcharakter oder Grundstücksnutzung für sonstige gemeinnützige, nicht gewerbliche Zwecke.